

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Rechtsdienst  
3003 Bern

elektronisch an: [rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch](mailto:rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch)

17. Oktober 2017

Francis Beyeler, Direktwahl +41 62 825 25 40, [francis.beyeler@strom.ch](mailto:francis.beyeler@strom.ch)

## Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) Stellung nehmen zu können. Als Branchendachverband der Elektrizitätswirtschaft äussert sich der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) wie folgt:

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Der VSE unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Teilrevision des Enteignungsgesetzes und die damit verbundene Anpassung der enteignungsrechtlichen Vorschriften an die geänderten Realitäten. Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 12. November 2013 zur Abklärung des UVEK bezüglich Revisionsbedarfs des Enteignungsgesetzes erachtet der VSE eine punktuelle Aktualisierung des Gesetzes als zielführend und ausreichend und lehnt eine Totalrevision des Gesetzes ab. Die Enteignungen durch Unternehmen der Elektrizitätsbranche finden grösstenteils im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Leitungen und Anlagen (kombiniertes Verfahren) statt. Die Aufnahme des kombinierten Verfahrens in das Enteignungsgesetz beurteilt der VSE als sinnvoll.

Wie ebenfalls in der genannten Stellungnahme bereits ausgeführt, spricht sich der VSE gegen eine Neuordnung der Entschädigung für Kulturland, welche sich am (wirtschaftlichen) Nutzen des Werkes orientiert, aus. Der VSE begrüsst deshalb ausdrücklich, dass von der von der Motion Ritter «Totalrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung. Marktkonforme Entschädigung der Enteigneten» (13.3196) vorgeschlagenen Einführung einer marktkonformen Entschädigung abgesehen wird. Eine solche wäre nach Ansicht des VSE nur unter Verletzung der Schweizerischen Bundesverfassung und unter Inkaufnahme deutlich höherer Netznutzungsgebühren möglich.

Aufgrund der immer dichteren Bebauung, insbesondere des Mittellandes, und der erhöhten Sensibilität der Grundeigentümer wird es tendenziell schwieriger, Leitungsdienstbarkeiten freihändig zu erwerben. Der VSE geht deshalb davon aus, dass die Zahl der Enteignungsverfahren anwachsen wird. Enteignungsverfahren sind komplex, haben eine lange Verfahrensdauer und die Parteien bedürfen in der Regel der Unterstützung

von spezialisierten Rechtsberatern. Im Falle der EVU, welche das Enteignungsrecht für die Bedürfnisse des Netzbaues ausüben, bilden die entsprechenden Kosten sowie die an den Grundeigentümer zu bezahlende Enteignungsentschädigung Teil der anrechenbaren Netzkosten nach Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG). Diese anrechenbaren Netzkosten werden über das Netznutzungsentgelt an die Stromkonsumenten überwält (Art. 12 und 14 StromVG). Kosten und Entschädigungen, welche für das EVU aus der Anwendung des EntG resultieren, haben immer eine unmittelbare Auswirkung auf den Strompreis, sei es hinsichtlich des Netznutzungsentgelts oder gegebenenfalls auch hinsichtlich der gelieferten Energie.

## 2. Bemerkungen zu den Änderungen im Einzelnen

### Zeitliche Beschränkung (Art. 6)

Der VSE begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung von Art. 6 Abs.1 EntG, durch welche die Frist für die vorübergehende Enteignung von fünf auf zehn Jahre verlängert wird. Bei grösseren Bauprojekten, wie Wasserkraftwerken, besteht so mehr Flexibilität.

### Verkehrswert, Massgebender Zeitpunkt (Art. 19<sup>bis</sup>)

Der VSE lehnt die vorgeschlagene Verschiebung des Stichtags für die Bestimmung des Verkehrswerts ab. Gilt nicht mehr der Zeitpunkt der Einigungsverhandlung, sondern neu der Zeitpunkt, zu welchem die Enteignungsverfügung Rechtskraft erhält, als Stichdatum, wird ein Anreiz geschaffen, aus spekulativen Gründen Einsprache zu erheben in der Annahme, dass das Enteignungsrecht in der Zwischenzeit an Wert gewinnt. Für die EVU akzentuiert sich dieser Effekt, da mehrere Jahre bis zum Vorliegen eines vollstreckbaren Enteignungstitels vergehen können. Zudem manifestieren sich so die finanziellen Folgen sehr spät, was die Planbarkeit erschwert.

#### Antrag

#### Art. 19<sup>bis</sup>

Massgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Einigungsverhandlung des Vorliegens eines vollstreckbaren Enteignungstitels. (d.h. gemäss geltendem Recht)

### Kombiniertes Enteignungsverfahren, persönliche Anzeige (Art. 31)

In der Praxis kommt es öfters vor, dass ein Grundeigentümer die per Einschreiben zugestellte persönliche Anzeige trotz postalischer Aufforderung wissentlich nicht abholt. Nach der bekannten Zustellfiktion gilt das Einschreiben in der Folge erst nach Ablauf der siebentägigen Abholfrist als zugestellt, womit die Ausnahme gemäss Abs. 2 zur Anwendung gelangen würde. Das Fehlen der Publikation kann sich in solchen Fällen als hinderlich erweisen, weshalb der VSE grundsätzlich an der Zustellung der persönlichen Anzeige gleichzeitig

mit der öffentlichen Publikation wie im geltenden Recht festhält. Damit kann zudem der administrative Aufwand klein gehalten werden.

Der VSE anerkennt jedoch den Wunsch nach einheitlichen Fristen durch eine vorgängige Zustellung der persönlichen Anzeige und beantragt deshalb eine Zwischenlösung. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird es in das Ermessen des Enteigners gestellt, ob er lieber den zusätzlichen administrativen Aufwand der vorgängigen Zustellung oder das allfällige Auseinanderklaffen der Fristen bevorzugt.

### Antrag

#### Art. 31

<sup>1</sup> Der Enteigner hat jedem aus dem Grundbuch und den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen oder ihm sonst bekannten zu Enteignenden spätestens im Zeitpunkt der vorgängig zur Publikation des Gesuchs eine Kopie des Publikationstextes zuzustellen und anzugeben, was er von jedem einzelnen verlangt.

### Kombiniertes Enteignungsverfahren, Mitteilung an Mieter und Pächter (Art. 32)

Der VSE erachtet die vorgeschlagene Ergänzung bezüglich der Mitteilung der Miet- und Pachtverhältnisse an den Enteigner und der Einsprachefristen für Mieter und Pächter als sinnvoll. Für den Enteigner ist es wichtig, sich möglichst zeitnah auf allfällige Entschädigungsforderungen vorbereiten und gegebenenfalls aussergerichtliche Einigungsverhandlungen aufzunehmen zu können.

Art. 31 Abs. 1 sieht vor, dass eine persönliche Anzeige zugestellt wird. Der neue Art. 31 Abs. 3 definiert auch klar, welche Informationen diese persönliche Anzeige zu enthalten hat. Nach Art. 32 Abs. 2 gelten für Mieter und Pächter grundsätzlich die ordentlichen Fristen gemäss Publikation bzw. die erweiterte Frist für Vermieter und Verpächter bei Erhalt der persönlichen Anzeige nach Publikation. Die Pflicht, die Mieter und Pächter umgehend zu informieren, obliegt gemäss Art. 32 Abs. 2 den Vermietern und Verpächtern. Zumal diese gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 100 Ib 293) als Hilfspersonen des Enteigners und nicht als Vertreter der Mieter bzw. Pächter zu betrachten sind, müssen allfällige Versäumnisse bei der genannten Informationspflicht Vermietern und Verpächtern angerechnet werden und können nicht allgemein den Enteignern zugeschoben werden. Hat die Verletzung der für Vermieter und Verpächter statuierten Pflicht keine Konsequenzen, bleibt Art. 32 toter Buchstabe.

### Antrag

#### Art. 32

<sup>1bis</sup> Versäumnisse bezüglich der Pflichten von Abs. 1 sind dem Vermieter oder Verpächter anzurechnen.

### Kombiniertes Enteignungsverfahren, vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren (Art. 35)

Der VSE begrüsst die in Art. 35 neu vorgesehene Möglichkeit der Enteignung im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren. Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, erfolgt bei vereinfachten Plangenehmigungsverfahren keine Publikation (Art. 17 Abs. 3 EleG). Die Formulierung von Art. 35 Abs. 1 steht deshalb im Widerspruch zum EleG. In Art. 17 Abs. 4 EleG wird zwar auf das ordentliche Verfahren verwiesen und somit gelangt auch Art. 16a EleG zur Anwendung, welcher seinerseits auf die subsidiäre Anwendung des EntG verweist. Nach dem letzten Satz von Art. 17 Abs. 4 EleG kommt aber im Zweifelsfall immer das ordentliche Verfahren zur Anwendung, weshalb sich das ESTI auf den Standpunkt stellt, dass bei nicht freihändigem Erwerb der privaten Rechte automatisch das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangt. Deshalb ist es erforderlich, dass mit Art. 35 EntG der besagte letzte Satz von Art. 17 Abs. 4 gestrichen wird, da sonst ein vereinfachtes Verfahren im Falle von Enteignungen gar nicht möglich und damit toter Buchstabe bleiben wird. Zudem macht es keinen Sinn, allein und nur für den enteignungsrechtlichen Teil eine öffentliche Publikation vorzusehen, wie dies der Entwurf als eine der Möglichkeiten vorsieht.

Die Formulierung in Art. 35 Abs. 1 «Findet ein vereinfachtes PGV ohne Publikation Anwendung und sollen damit Enteignungen...» suggeriert zudem, dass es auch ein vereinfachtes PGV mit Publikation geben kann. Dies ist auszuschliessen, weil dies ein Rückschritt gegenüber der geltenden Bestimmung von Art. 17 EleG bedeuten würde, die in keinem Falle eine Publikation vorsieht.

#### Antrag

#### Art. 35

<sup>1</sup> Im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren findet keine Publikation bzw. öffentliche Auflage statt. Im Falle von Enteignungen Findet ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren ohne Publikation Anwendung und sollen damit Enteignungen bewilligt werden, so gelten die Artikel 28 und 31–34 sinngemäss.

### Selbständiges Enteignungsverfahren, Voraussetzungen (Art. 36)

Es besteht das Risiko, dass im ursprünglichen Verfahren bereits entschiedene oder bereits geltend gemachte Gründe im selbständigen Enteignungsverfahren noch einmal vorgebracht werden. Damit das selbständige Verfahren nicht dazu missbraucht wird, verpasste Begehren nachträglich geltend zu machen, ist in Art. 36 zu präzisieren, dass nur neue Begehren vorgetragen werden können.

#### Antrag

#### Art. 36

<sup>3</sup> Begehren, welche bereits in einem anderen Enteignungsverfahren geltend gemacht wurden, können in einem selbständigen Verfahren gemäss Abs. 2 nicht noch einmal vorgetragen werden.

### Selbständiges Enteignungsverfahren, Zuständigkeit (Art. 38)

Die Bestimmung von Absatz 2, wonach die Genehmigungsbehörde anstelle des UVEK entscheiden soll, ist einerseits überflüssig und andererseits vollkommen praxisfremd:

- Überflüssig ist sie insofern, als im Falle der Plangenehmigung das ESTI bzw. das BFE nach Art. 16h EleG über die enteignungsrechtlichen Einsprachen mit zu entscheiden hat. Das BFE legt somit Umfang und Dauer der notwendigen privaten Rechte zwangsweise fest. Dies gilt nach unserer Interpretation sowohl für das ordentliche als auch das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren.
- Untauglich ist der Vorschlag hingegen für den Fall des sog. selbständigen Enteignungsverfahrens, wie ihn Kapitel III. regelt und zu welchem die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 38 EntG gehört. Im selbständigen Enteignungsverfahren wird gar keine Plangenehmigung beantragt bzw. ist über kein Plangenehmigungsgesuch zu entscheiden, weshalb die Plangenehmigungsbehörde (ESTI oder BFE) mangels Zuständigkeit gar keinen Plangenehmigungsentscheid treffen kann.

#### Antrag

#### Art. 38

<sup>2</sup> *Streichen*

### Selbständiges Enteignungsverfahren, Verfahren (Art. 40)

Art. 40 Abs. 1 bestimmt, dass die zuständige Behörde (im Falle von Starkstromanlagen konkret das UVEK) entscheidet, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage erfolgt oder nicht. Es werden hingegen keinerlei Voraussetzungen genannt. Der Entscheid, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage notwendig ist, oder nicht, würde somit dem reinen Ermessen der Behörde überlassen, was mit der Rechtssicherheit nicht vereinbar wäre. Dies ist vollkommen unbefriedigend und gegenüber der geltenden Bestimmung von Art. 33 ein klarer Rückschritt. Dort sind vier Kriterien geregelt, bei deren Vorliegen die öffentliche Auflage durch die Zustellung einer persönlichen Anzeige ersetzt wird. Dieser Umstand ist von grundsätzlicher Bedeutung, da bei einer öffentlichen Auflage grundsätzlich jeder im Sinne der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Betroffene zur Einsprache legitimiert ist. Es ist zu befürchten, dass von der Rechtsmittelbelehrung in der öffentlichen Auflage rege Gebrauch gemacht wird, sei es nur um die Umsetzung des Vorhabens zeitlich hinauszuzögern. Es müsste somit im Enteignungsverfahren aufwendig die Frage der Legitimation abgeklärt werden.

Es sind deshalb analog des geltenden Art. 33 klare Kriterien festzulegen, bei deren Vorliegen auf eine öffentliche Auflage zu verzichten ist.

## Antrag

### Art. 40

- <sup>1</sup> Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage des Gesuchs notwendig ist; für die Publikation sind die Artikel 30–33 sinngemäss anwendbar. Sie kann die öffentliche Planaufgabe durch eine persönliche Anzeige ersetzen, sofern die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmt werden können und
- a. wenn die Enteignung nur vorübergehend ist oder verhältnismässig wenige Enteignete betrifft;
  - b. wenn sie durch unwesentliche Veränderungen oder Erweiterungen oder den Unterhalt oder Betrieb eines bestehenden öffentlichen Werkes veranlasst wird;
  - c. wenn sie durch nachträgliche Abänderungen des Planes ausgedehnt wird oder für einzelne davon Betroffene sich anders gestaltet;
  - d. wenn es sich um die Erneuerung befristeter Rechte handelt.

## Schätzungskommissionen, Zusammensetzung, Wahl und Interessenbindungen (Art. 59 und 60)

Die Streichung der von den Kantonsregierungen delegierten Mitglieder aus der Schätzungskommission ist aus Sicht des VSE nicht sinnvoll. Die Stromversorgung ist eine Aufgabe von öffentlichem Interesse, welche als solche in der Mehrzahl der kantonalen Gesetzgebungen erwähnt ist. Die Kantonsregierungen können die Vorteile der Infrastrukturanlagen für ihren Kanton sehr gut abschätzen und bringen eine politische, zukunftsgerichtete Sichtweise in die Schätzungskommission ein.

## Antrag

### Art. 59

- <sup>1</sup> Für jeden Kreis wird eine Schätzungskommission bestellt. Sie besteht aus:
- a. einem Präsidenten und zwei Stellvertretern und
  - b. maximal fünfzehn übrigen Mitgliedern, wovon drei bis fünf Mitglieder auf Vorschlag der Regierungen jener Kantone, deren Gebiet zum Schätzungskreis gehört, zu berücksichtigen sind.

### Art. 60

- <sup>1</sup> Die Schätzungskommission verhandelt in der Besetzung von drei Mitgliedern. Dazu gehören:
- a. der Präsident oder der Stellvertreter~~;~~ und
  - b. ein Mitglied, das von der Regierung jenes Kantons ernannt wird, in dessen Gebiet der Gegenstand der Enteignung liegt; und
  - c. ein weiteres ~~zwei übrige~~ Mitglieder.

## Redaktionelle Korrekturen

### Anträge

#### Art. 33 (französische Fassung)

<sup>2</sup> ... Ne sont pas assujettis à la production les droits de gage et les charges foncières grevant un immeuble dont l'expropriation est requise, ~~non plus~~ ainsi que les droits d'usufruit, sauf pour le dommage que l'usufruitier prétend subir du fait de la ...

#### ANHANG, Ziffer II: 4. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916

##### Art. 62

<sup>42</sup> Das Konzessionsverfahren ...

#### ANHANG, Ziffer II: 15. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

##### Art. 68 (französische Fassung)

<sup>23</sup> Les cantons ...

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Frank  
Direktor



Stefan Muster  
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung